



EEG

Europäische Euthanasie-Gegner

in deutschsprachigen Ländern

EEG - Postfach 61 - D-69518 Abtsteinach/Odw. - Gegründet innerhalb der Aktion Leben e.V. Deutschland

www.aktion-leben.de
D-EEG-12:GIGT

„Hirntod“

Feind des Lebens und der Wahrheit

Stellungnahme von Earl E. Appleby, Jr., zur Problematik „Hirntod“ und Organtransplantation, die Papst Johannes Paul II. überreicht worden ist.

Die Ansprache Papst Johannes Pauls II. an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses der Transplantations-Gesellschaft am 29. August 2000 hat erneut Interesse an der fortdauernden Kontroverse um den „Hirntod“ und die Organtransplantation wachgerufen. Insofern diese Kontroverse im wahrsten Sinne des Wortes eine Sache von Leben und Tod betrifft - körperlich und geistig, ist ein klares Verständnis ihrer Natur für die Wahrung des Lebens und der Wahrheit unabdingbar.

Da die Frage der Organtransplantation ohne das, was der Papst als „wissenschaftlich sichere Mittel und Wege zur Feststellung biologischer Zeichen, daß eine Person wirklich gestorben ist“, nennt, weder logisch noch ethisch richtig beurteilt werden kann, müssen wir zuerst das „Hirntod“-Konzept untersuchen, das zur Rechtfertigung der Entnahme lebenswichtiger Organe von denen als „Spender“ beschriebenen Personen dient.

„Hirntod“

Der Hl. Vater stellt eine Verschiebung des Schwerpunktes der Todesdefinition „von den traditionellen Herz-Lungen-Kriterien zu dem ‚sogenannten‘ neurologischen Kriterium“ fest und erklärt somit, daß dieser Wechsel in der „Einführung des völligen und endgültigen Stillstandes jeder Hirntätigkeit (im Großhirn, Kleinhirn und Stammhirn)“ gemäß den klar definier-

ten Parametern, wie sie gemeinhin von den internationalen Wissenschaftlern vertreten werden, besteht.

Die unterschiedlich festgesetzten Parameter, nach denen eine Person für „hirntot“ erklärt wird, sind jedoch weder „klar festgelegt“, noch richten sie sich danach, was gemeinhin von den internationalen Wissenschaftlern vertreten wird. Vielmehr sind die zahllosen Änderungen des „Hirntod“-Kriteriums, das seit der Veröffentlichung mit dem aufschlußreichen Titel „Eine Definition des Irreversiblen Komas“ 1968 eingeführt wurde - mehr als 30 Kriteriensätze allein in der ersten Dekade -, immer liberaler geworden. Zur selben Zeit hat eine wachsende Zahl von Wissenschaftlern einen eingehenden Blick auf den „Hirntod“ geworfen und ihre Bedenken geäußert.

Ein moralisch gesichertes Wissen darüber, daß „der völlige und endgültige Stillstand jeder Hirntätigkeit (im Großhirn, Kleinhirn und Stammhirn)“ eingetreten ist, würde das vollkommene Fehlen jeder Blutzirkulation und Atmung erfordern. Eine Bestätigung dieses Fehlens würde sowohl die Zerstörung des Groß-, Klein- und Stammhirns erfordern, als auch die des Kreislauf- und Atmungssystems.

Keiner der voneinander abweichenden Kriteriensätze des „sogenannten“ neurologischen Kriteriums“ zur Definierung des Todes erfüllt die Bedingung des Papstes, daß sie „strikt ange-

wendet“ werden müssen, um „den völligen und endgültigen Stillstand jeder Hirntätigkeit (im Groß-, Klein- und Stammhirn)“ festzustellen. In der Tat, der „Hirntod“ ist nicht der Tod, und der Tod sollte nicht bestätigt werden, bevor das gesamte Gehirn zerstört ist und das Atmungs- und Kreislaufsystem vollkommen zusammengebrochen sind.

Organtransplantation

Seine Worte aus Evangelium Vitae wiederholend, „mahnte der Hl. Vater an, daß *ein* Weg des Hegens einer wahren Kultur des Lebens die Organspende sei, vollzogen auf eine ethisch annehmbare Art und Weise“⁴⁴. (Anmerkung: *Organspende bei paarigen Organen.*)

Eine „ethisch annehmbare“ Art und Weise steht im Einklang mit dem Natürlichen Sittengesetz und dessen vier allgemein anerkannten Grundsätzen:

1. Gutes sollte getan und Böses vermieden werden.
2. Gutes darf nicht unterlassen werden.
3. Böses darf nicht getan werden.
4. Böses darf nicht getan werden, um Gutes zu erreichen.

Wenn die Entnahme von Organen den Tod oder eine das weitere Leben beeinträchtigende Verstümmelung des „Spenders“ herbeiführte, wäre dies nicht „ethisch annehmbar“.

Der Papst beschreibt die Entscheidung zur Organspende als eine „endgültige Geste“, und warnt: „Die menschliche ‚Glaubwürdigkeit‘ einer solchen endgültigen Geste erfordert, daß die Personen über die komplizierten Prozesse genau informiert sind, um auf freie und bewußte Art zustimmen oder ablehnen zu können.“

Um genau informiert zu sein, sollte ein Mensch, welcher über Organspende nachdenkt, über die Natur der Organtransplantation unterrichtet werden. Im Besonderen sollte er beraten werden, daß sein Herz vor der Entnahme gesund und eines normalen Blutkreislaufs fähig ist und seine Atmung funktioniert, daß er jedoch sterben wird, sobald irgendein lebendes Organ, welches er zum Leben unabdingbar benötigt, entfernt worden ist. Wer eine „Spende“ in Betracht zieht, sollte auch dahingehend beraten werden, daß ihm ein lähmendes Mittel verabreicht werden wird, um ihn an der Bewegung zu hindern, wenn der Körper zur Entnahme geöffnet wird, und er sollte darüber beraten werden, ob ihm vor dieser Organentnahme Betäubungs-

mittel gegeben werden sollen, wie es Anästhesisten empfehlen.

(Anmerkung: *Die Verabreichung von Betäubungsmitteln vor der Organentnahme kann und darf jedoch niemals zur Rechtfertigung von Organentnahmen herangezogen werden, denn das Ergebnis nach der Entnahme lebenswichtiger Organe ist immer das gleiche: Ein toter Mensch.*)

Damit Freiheit nicht mit Erlaubtheit verwechselt wird, muß erwähnt werden, daß die Freiheit darin besteht, den eigenen Willen in Übereinstimmung mit der rechten Vernunft auszuüben, die das Gute sucht und das Böse meidet. Sich selber oder einen anderen zu ermorden, kann niemals in Übereinstimmung mit der rechten Vernunft sein.

Der Hl. Vater macht eine wichtige Einschränkung bei der Entnahme von Organen im Lichte der „einzigartigen Würde der menschlichen Person“, indem er zur Bedingung macht, daß „lebenswichtige Organe, die einmal im Körper vorkommen, nur nach dem Tod entfernt werden können, d. h. aus dem Körper von jemandem, der sicher tot ist“. Er fügt weiter hinzu, daß „diese Voraussetzung selbstverständlich ist, weil eine andere Handlungsweise das beabsichtigte Herbeiführen des Todes des Spenders durch die Organentnahme bedeuten würde“.

Damit lebenswichtige Organe für eine Transplantation geeignet sind, müssen sie jedoch lebende Organe sein, die lebenden Menschen entnommen werden. Wie schon oben erwähnt, sind Personen, die als „hirntot“ zum Tode verurteilt sind, nicht „sicher tot“, sondern im Gegenteil, sicher am Leben.

Somit schließt das Befolgen der Einschränkungen, die der Papst zur Bedingung machte - sowie der von Gott selber in das Natürliche Sittengesetz hineingelegten Verbote - die Transplantation von unpaarigen lebenswichtigen Organen aus, einen Akt, der den Tod des „Spenders“ verursacht und das fünfte Gebot des göttlichen Dekalogs, „Du sollst nicht töten“ (Deut. 5,17), verletzt.

Gezeichnet u. a. von:

Paul A. Byrne, M. D., Prof. Josef Seifert, Ph.D., Mercedes Arzú Wilson, L. H. D., Earl E. Appleby, Jr., sowie weiteren 110 Personen, darunter Bischöfe, Priester, Ärzte, Wissenschaftler und Vertreter von Pro-Life-Organisationen.

Die vollständige Liste sowie der englische Originaltext kann auf der Internetseite der Aktion Leben e.V. eingesehen werden: <http://www.aktion-leben.de>